

## KOLUMNE



**ALBERT  
BIRKNER**

Managing Partner  
Cerha Hempel

### **VIRTUELLE GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNGEN**

Mit dem am 14. Juli 2023 in Kraft getretenen virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) wird Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, kleinen Versicherungsvereinen und Sparkassen die Möglichkeit eröffnet, in ihrem Gesellschaftsvertrag die Abhaltung der Gesellschafterversammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer vorzusehen. Eine virtuelle Versammlung ist grundsätzlich als einfache virtuelle Versammlung durchzuführen. Sollte die Versammlung einen Leiter haben, ist diese in der Form einer moderierten virtuellen Versammlung abzuhalten. In beiden Fällen ist die Durchführung nur dann möglich, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels akustischer und optischer Verbindung in Echtzeit besteht. Es muss allen Gesellschaftern möglich sein, sich zu Wort zu melden, an Abstimmungen teilzunehmen und Einsprüche zu erheben. Zudem eröffnet das VirtGesG die Möglichkeit der Versammlung in hybrider Form, wobei in diesem Fall die gleichwertige Behandlung der virtuellen und der physischen Teilnehmer gewährleistet sein muss. Sonderbestimmungen gelten für börsennotierte Aktiengesellschaften, etwa die Zurverfügungstellung zumindest zweier Stimmrechtsvertreter oder die Befristung entsprechender Satzungsbestimmungen auf längstens fünf Jahre.

[a.birkner@derboersianer.com](mailto:a.birkner@derboersianer.com)